# Vereinssatzung "Back on Track"

# § 1 Name, Sitz, Zweck

- Der Name des Vereins lautet "Back on Track".
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
   Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die kriegsund fluchtbedingt den Zugang zu Bildung verloren haben, den Wiedereinstieg in das Bildungssystem zu erleichtern. Zweck der Körperschaft ist somit die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe. Weiterer Zweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. Fortbildung von LehrerInnen und PädagogInnen in der Methode des selbstorganisierten Lernens.
  - 2. Planung, Durchführung und Abwicklung (einschließlich Supervision) der vom Verein initiierten und verantworteten Projekte durch die Bildung von Kompetenzteams aus LehrerInnen und PädagogInnen.
    Die dabei vom Verein vor Ort eingesetzten KooperationspartnerInnen und Kompetenzteams sind rechtlich und tatsächlich dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.
  - 3. Zusammenstellen, Entwickeln und Anpassen von Lehrmaterial, das sich für selbstorganisiertes Lernen eignet.

# § 2 Gemeinnützigkeit

- (1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4)Sollen Personen oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
- (5)Darüber hinaus kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.
- (6) Für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/ betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, kann der Vorstand die Zahlung einer ÜbungsleiterInnenpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschließen. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem/der Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Mitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 5,00 Euro.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterln und dem/der Schriftführerln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den/die Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 (in Worten zehntausend) Euro bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 30.000 (in Worten dreißigtausend) Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des gesamten Vorstandes beschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
- 1. die Führung der laufenden Geschäfte, soweit keine Geschäftsführung dafür bestellt worden ist
- 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit keine Geschäftsführung dafür bestellt worden ist,
- 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, soweit keine Geschäftsführung dafür bestellt worden ist,
- 5. die Buchführung, soweit keine Geschäftsführung dafür bestellt worden ist,
- 6. die Erstellung des Jahresberichts, soweit keine Geschäftsführung dafür bestellt worden ist,
- 7. die Vorbereitung,
- 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung und
- 9. der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- (6) Der Vorstand haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.

# § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die

rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

# § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 2. die Wahl der KassenprüferInnen,
- 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

# § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

#### § 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden von einer/einem GeschäftsführerIn wahrgenommen.

- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann die Geschäftsführung vom Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Die/Der GeschäftsführerIn ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besondere/r VertreterIn nach § 30 BGB. Sie/ Er wird in das Vereinsregister eingetragen und ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrags nach Abs. (2) sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (5) Der Vorstand kann die Bestellung der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (6) Im Rahmen ihrer/ seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der/die GeschäftsführerIn den Verein nach innen und außen.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt Rechtsgeschäfte abzuschließen, die Gegenstand der alltäglichen ordentlichen Verwaltung des Vereins sind. Zu den Rechtsgeschäften der alltäglichen ordentlichen Verwaltung des Vereins zählen die gewöhnlichen wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins, mit Ausnahme von Angelegenheiten der Mitgliederverwaltung und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte, die über die alltägliche ordentliche Verwaltung des Vereins hinausgehen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden bzw. dessen/derer bevollmächtigte/n VertreterIn aus dem Vorstand des Vereins. Alle Rechtsgeschäfte die einen Geschäftswert von 10.000 (in Worten zehntausend) Euro nicht überschreiten, gelten in jedem Fall als Rechtsgeschäfte der alltäglichen ordentlichen Verwaltung des Vereins.
- (8) Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung für die Geschäftsführung.
- (9) Die Geschäftsführung haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.

# § 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Save the Children Deutschland e.V., Markgrafenstr.58, 10117 Berlin" oder

deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als LiquidatorInnen werden der/die Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bestellt.

Satzung in der Fassung der Gründungsversammlung vom 24.09.2016, zuletzt geändert in den Mitgliederversammlungen am 24.09.2016 , 10.11.2017, 13.06.2019, 11.03.2022 und 31.03.2023